



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Klumker: Grundfragen der Jugendfürsorge

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Grundfragen der Jugendfürsorge

Von Professor Dr. Klumfer



Der Kern aller Kinderfürsorge ist der Ersatz von Leistungen der Familie durch solche anderer Organe, fremder Einzelpersonen, Vereine oder staatlicher Einrichtungen. Dieser Ersatz kann auf friedlichem Wege oder zwangsweise erfolgen; was die Familie nicht leisten kann, das kann, im Einverständnis mit ihr, von anderen übernommen werden, ebensooft aber weicht die Anschauung der Gesellschaft und des Staates von der der Familie so sehr ab, daß diese die Maßnahmen jener für unberechtigt und unnötig hält. Dann entsteht ein Zwiespalt und die Kinderfürsorge verdrängt im Kampfe die Familie, um sich selbst an deren Stelle zu setzen. Gesteht man der Familie zu, daß ihr auch unter den heutigen Verhältnissen bedeutende Erziehungsaufgaben zufallen, daß in ihr noch starke erzieherische Kräfte vorhanden sind, die im Interesse der Gesamtheit wie der Kinder benutzt werden sollen, so hängt der Erfolg aller Kinderfürsorge sehr wesentlich davon ab, daß ihr Eingreifen im Einverständnis mit der Familie erfolgt, daß es, wo diese widerstrebt, gelingt, sie zur Mitarbeit zu gewinnen. Alle Fürsorgeeingriffe müssen mit dem Umstande rechnen, daß die Stellung der Familie in unserem bürgerlichen Rechte stark verankert ist, daß also Eingriffe feindlicher Natur in das Gebiet der Familie stets eines besonderen Nachweises ihrer Notwendigkeit bedürfen. Die Sicherheit der Familie erfreut sich eines starken richterlichen Schutzes, weil sie eine der Grundfesten unserer Rechtsordnung ist. Wer sie antasten will, muß das Recht dazu vor irgendeiner richterlichen Instanz nachweisen. Dieser Zustand hat sich bei uns seit hundert Jahren fest eingebürgert. Als die Franzosen einst in Hamburg einzogen und eine französische Verwaltung einrichteten, entstanden sofort Schwierigkeiten, weil die Verwaltungsbehörde Erwachsene und Kinder aus Gründen öffentlicher Ordnung und Erziehung in die Zwangsarbeitsanstalten und deren Erziehungseinrichtungen einsperren konnte. Dieser Zustand, der bis dahin unanstößig befunden wurde, war dem Rechtsgefühl der neuen Republikaner so zuwider, daß sie ihn ohne weiteres beseitigten und die Freiheit der Persönlichkeit wie der Familie unter den Schutz des Gerichtes stellten. Hieraus folgen aber nicht unwesentliche Grundsätze der Kinderfürsorge. Die Notwendigkeit eines

fürsorglichen Einschreitens kann nur durch Tatsachen bewiesen werden. Man muß dartun können, daß das Kind bereits geschädigt, vernachlässigt, oder zum mindesten wirklich gefährdet ist. Dieser Zustand ist übrigens dadurch gerechtfertigt, daß das Recht der Familie so gut wie das des Kindes des Schutzes bedarf. Dieser Rechtszustand gibt aber allen Maßnahmen, die so gegen den Willen der Familie zwangsweise durchgeführt werden müssen, ihren eigentümlichen Charakter.

Sie können nur in der Heilung des Schadens bestehen, der bereits eingetreten ist oder zu wirken begonnen hat. Alle Schutzmaßregeln für ein Kind, die gegen den Willen der Eltern oder sogar nur ohne deren Mitwirkung eingeleitet werden, können nicht vorbeugende Maßregeln sein. Man kann dies nicht scharf genug betonen, da aus den Unklarheiten in diesen Begriffen die seltsamsten Forderungen und Anschauungen entstanden sind. Klarheit aber in den Grundvoraussetzungen ist unbedingt nötig, wenn man aus dem großen Wirrwarr, der heute bei uns in der Kinderfürsorge besteht, herauskommen will. Aufgabe der Zwangserziehung und Jugendgerichte ist es und wird es bleiben, Übel, die bereits eingetreten sind, deren Wirkung sich rechtlich nachweisen läßt, wieder zu heilen. Diese heilende Aufgabe ist sicher groß und wichtig, aber sie ist doch ganz etwas anderes als Vorbeugung. Wenn wir vorbeugende Jugendfürsorge suchen, dann müssen wir andere Einrichtungen ins Auge fassen, Einrichtungen, die einen viel umfassenderen Charakter haben und einen viel größeren Umtreis von Kindern umfassen als jene heilenden Maßnahmen. Vorbeugende Maßnahmen werden sich im großen und ganzen im Einklang mit der Familie vollziehen oder in einem Augenblick an deren Stelle treten, wo äußere Umstände den Ersatz oder die Ergänzung der elterlichen Fürsorge nötig machen, ohne daß die Kinder sich bereits unmittelbar in Gefahr befinden. Solcher Natur sind in der öffentlichen Kinderfürsorge zwei Einrichtungen, die zugleich die ältesten auf dem Gebiete des Kinderschutzes sind: die Armenpflege für Kinder und die Vormundschaft. Beide unterschieden sich bisher dadurch, daß bei der Armenpflege die öffentlichen Organe den gesamten Schutz des armen Kindes selbst durchführten und auch die Kosten trugen, während bei der Vormundschaft der Staat sich damit begnügte, nur die äußere Rechtsform für diesen Schutz zu schaffen, ihn selbst aber der privaten Hilfstätigkeit wohlgesinnter Bürger zu überlassen. Wir werden später die innere Umwandlung der Vormundschaft noch eingehend zu betrachten haben.

Die Eigenart der Armenpflege besteht gerade darin, daß die öffentlichen Gewalten die gesamte Erziehung des Kindes übernehmen, vor allem die ganzen Kosten tragen. Der Eintritt der Armenpflege ist nur durch die Armut des Kindes selbst — so bei Waisenkindern — oder seiner Eltern — so bei den Kindern, die armen Eltern von den Armenbehörden unter ihrer Zustimmung abgenommen werden, bedingt. Irgendeine Gefährdung dieser Kinder braucht noch nicht eingetreten zu sein, wenngleich sie in manchen Fällen in Verbindung mit der Armut sich zeigen

wird. Daher hat die Armenpflege bei Kindern doch in größerem Umfange vorbeugenden Charakter; sie schützt die armen Kinder schon, wenn sie noch nicht gefährdet, vor allem noch nicht sittlich geschädigt sind.

Wir denken bei Armenpflege von Kindern in den meisten Fällen an Waisen. Dieses Wort erfreut sich eines angenehmen Rufes, ihm wohnt ein seit Jahrhunderten ausgebildeter Gefühlswert inne, so daß jedes Herz bei seinem Klange zur Milde gestimmt wird. Es gibt heutigen Tages noch immer Leute, die Waisenhäuser stiften und erbauen wollen, weil die armen Waisen so bemitleidenswert sind. Diesen Leuten entgeht völlig, daß von allen schutzbedürftigen Kindern die Waisen weitaus am besten versorgt sind. Ihre Bedürftigkeit tritt so deutlich zu Tage, sie festzustellen bedarf so weniger Umstände, daß ein Waisenkind fast stets rechtzeitig in öffentliche Versorgung kommt, wenn sich nicht schon vorher ein mildtätiges Herz seiner annimmt. Die Zahl der Waisen, besonders der versorgungsbedürftigen Waisen nimmt übrigens erkennbar ab. Die Menschen werden langlebiger wie früher, die Mütter sterben nicht mehr so früh, besonders seit die gefährlichen Wochenbettkrankheiten abgenommen haben. Vielleicht wirken auch die modernen Versicherungsgesetze dahin, daß manche Waisen und Halbwaisen eigene Mittel zur Verfügung haben, die es vor wenigen Jahrzehnten für sie noch nicht gab. Selbst wenn gelegentlich Deutschland auch heute noch für seine Veteranen Betteln gehen muß, so haben wir doch im ganzen für Kriegerwitwen und -waisen wie für Beamte eine einigermaßen brauchbare Versorgung, so daß die Zahl der hilfsbedürftigen Waisen schon durch solche Einrichtungen vermindert wird.

Die Waisen bilden daher heute nur einen Teil, einen kleinen Teil, der öffentlich versorgten Kinder. Dagegen ist deren Gesamtzahl nicht kleiner, sondern größer geworden, weil ganz andere Gruppen jetzt unter ihnen die Hauptrolle spielen. In den großen Städten beträgt die Zahl der Waisen unter den Armenpflinglingen etwa ein Zehntel. Neben 115 Waisen wurden z. B. im Jahre 1905 in der Stadt Hamburg 827 andere Kinder in die öffentliche Waisenfürsorge übernommen; und ähnlich ist das Verhältnis auch in anderen Orten.

Wieviel Kinder müssen im Deutschen Reiche so im Wege der öffentlichen Armenpflege gänzlich versorgt werden? Das läßt sich nur schätzungsweise angeben. Wahrscheinlich wird ihre Zahl mit 250000 eher zu niedrig als zu hoch angenommen. Schon allein auf Grund dieser Zahlen wird man es verstehen, wenn wir als erstes und bedeutendstes Institut des Kinderschutzes die Armenpflege anführen. Die Art, wie sie ihre Aufgaben erfüllt, wie sie die ihr anvertrauten Kinder erzieht, entscheidet über das Schicksal zahlreicher hilfloser Glieder unseres Volkes. Nur die einseitige Betonung von Fürsorgeerziehung und Strafrecht bei Jugendlichen hat dazu führen können, daß die Öffentlichkeit sich um die Armenpflege von Kindern so gut wie gar nicht kümmerte. Doch vielleicht kümmerte sich die Öffentlichkeit nicht darum, weil es mit dieser Armen-

pflege so ausgezeichnet bestellt ist? Wir Deutsche sind ja trotz unserer blinden Begeisterung für das Ausland, wie sie beim Jugendgericht wieder wahre Orgien gefeiert hat, doch so leicht geneigt, gerade im Erziehungsweisen uns an der Spitze der Kulturnationen zu denken. Zunächst also einige praktische Beispiele aus neuester Zeit. Am 14. Februar des Jahres 1912, also mitten in der Gegenwart unseres Kulturlebens, erschien in der Sulinger Kreiszeitung, einem offiziellen Blatt des Kreises Sulingen, folgende Anzeige: „Zwei hiesige kleine Mädchen im Alter von 2 und 4 Jahren sollen am Sonntag, morgens 9 Uhr, im . . . Gasthaus in gute Pflege mindestfordernd untergebracht werden. S . . ., Waisenrat.“ So mancher hat sich schon gewöhnt — auch der Schreiber dieser Zeilen hat vor wenigen Jahren noch dazu gehört —, solche Versteigerungen von Kindern an den Mindestfordernden als längst veraltet anzusehen. Die finden wir noch in Romanen, in ausländischen Staaten, aber im deutschen Vaterlande findet man dergleichen nicht mehr. Jene Anzeige beweist nicht nur, daß auf diesem Wege, für dessen Bezeichnung kein Wort zu hart ist, Kinder von öffentlichen Organen untergebracht werden, sondern daß es auch Behörden gibt, die dies Verfahren für so zweckmäßig und normal halten, daß sie diese ihre ruhmreiche Tätigkeit in der Presse veröffentlichen, und die Redaktion eines öffentlichen Organs nimmt an dieser Anzeige gar keinen Anstoß. Doch vielleicht war das nur eine augenblickliche Entgleisung? Vor wenigen Jahren fielen mir die Armenamtsakten eines einjährigen Kindes in die Hände. Die bayerische Gemeinde, der die Pflegekosten mit monatlich 20 Mark in einer mitteldeutschen Stadt zu hoch waren, verlangte Überführung des Kindes nach der Dorfgemeinde. Auf Anfrage des Bezirksamtes, wie die Gemeinde für das Kind sorgen wolle, erklärte diese in einem amtlichen Schreiben: „Das Kind (ein Säugling von wenig mehr als einem Jahre) soll öffentlich an den Wenigstfordernden vergeben werden.“ Das Bezirksamt nahm hierauf keine Gelegenheit, die Gemeinde zur Rede zu stellen, sondern leitete die Akten ohne einen Vermerk an die mitteldeutsche Stadt, welche das Kind bisher versorgt hatte. Hier ist wieder nicht die Tatsache einer Versteigerung von Säuglingen durch die Gemeinde das besonders Auffällige, sondern daß man dies Verfahren für so selbstverständlich hält, daß man es der vorgesetzten Behörde ruhig amtlich mitteilt. Wenn in dieser Behörde die Akten von jemand zufällig bearbeitet werden, der dies auch für selbstverständlich hält, so kann man das allerdings ruhig für einen Zufall halten, da in den höheren Instanzen im allgemeinen für so grobe Mißstände das nötige Verständnis da sein wird. Immerhin scheint aber doch dieser ganz gemeingefährliche Mißgriff der Ortsarmenverbände öfter vorzukommen, denn in einem anderen Falle sollte ein uneheliches, fünfjähriges Kind, für das Pflegegeld nach auswärts bezahlt werden mußte, ebenfalls mit oder ohne die Mutter in seine bayerische Dorfgemeinde zurückgefordert werden, „wo man“, wie es wieder in einem amtlichen Schreiben hieß, „dann durch turnusweise Verpflegung für sie Sorge tragen

will.“ Ob diese turnusweise Verpflegung dem Kinde zusammen mit seiner Mutter zugedacht war oder dem Kinde allein — denn die Mutter konnte sich selbst ernähren und hatte keinen Anlaß zurückzukommen —, bleibt sich in der Wirkung ziemlich gleich, denn in jedem Falle dürfte ein solches Sicherumessen von Haus zu Haus eher alles andere als eine ordentliche Erziehung darstellen.

Man wird sich kaum wundern, wenn Pflegemütter, denen ein Kind zu solcher Verpflegung abgenommen worden ist, ungeachtet auch einer weiten Reise, sich bald nach ihm sehnen, um dann von solchem Mitleid ergriffen zu werden, daß sie das Kind selbst ohne weiteres wieder mit sich nehmen, obwohl sie wissen, daß sie nie einen Pfennig für seine Verpflegung zu erwarten haben. Kaum kann unsere Armenpflege für Kinder eine härtere Beurteilung erfahren, als wenn Pflegemütter die ihnen fremden Kinder auf eigene Gefahr und Kosten aus solcher öffentlichen Versorgung retten. Doch nicht genug! Hören wir eine höhere Instanz über das, was man als öffentliche Fürsorge für schutzbedürftige Kinder ausgibt. Vor wenigen Jahren (1909) wurde in Glas eine arme Dienstmagd zum Tode verurteilt, weil sie ihr eigenes Kind in eine Lehmgrube geworfen hatte. Was hatte die unglückliche Mutter zu diesem Schritt verleitet? War sie von Natur eine Rabenmutter, die ihr Kind haßte und verachtete? Im Gegenteil! Sie hatte in der aufopferndsten Weise, soweit nur Menschenkräfte reichen, für ihr Kind zu sorgen gesucht. Sie hatte regelmäßig Pflegegeld für dasselbe bezahlt, so schwer es ihr auch wurde. In Oberhermsdorf, wo sie in Dienst war, verweigerte der Ortsvorsteher, daß das Kind untergebracht werde. So brachte sie es in einem Nachbarort, Niederhermsdorf, unter und wanderte jeden Abend den weiten Weg hinüber und morgens früh wieder zurück, ihr Kind zu nähren. Aber auch hier fordert der Ortsvorsteher alsbald: „Das Kind muß 'naus!“ Die Mutter bringt nun das Kind nach Glas und bezahlt dort ebenfalls regelmäßig 12 Mark im Monat. Am 1. April erklärt die Polizei in Glas, wie die Kindesmutter vor Gericht aussagte: „Das Kind muß binnen 24 Stunden aus Glas herausgeschafft werden!“ Der Vormund — über die Bedeutung der Vormundschaft wird noch besonders zu reden sein — lehnt es ab, für das Kind beim Bürgermeister vorstellig zu werden. Die Mutter selbst bittet vergebens. Da faßt sie auf der Suche nach einem neuen Unterkunftsplätzchen die Verzweiflung: sie tötet ihr Kind. Die Todesstrafe wurde im Gnadenwege in zehnjährige Zuchthausstrafe verwandelt, „weil die Verurteilte sich durch die Maßnahmen einer Polizeiverwaltung und verschiedener Gemeindebehörden in einer Notlage befand“, wie sich der preussische Minister des Innern 1910 in einem besonderen Erlaß ausdrückte. Jene Behörden waren gesetzlich verpflichtet, sich des Kindes schon deshalb anzunehmen, weil sie die Aufsicht über die Kostkinder zu führen, d. h. dafür zu sorgen hatten, daß das Kind richtig versorgt wurde. Aber auch als Armenbehörde waren sie, wo die Mittel für den Unterhalt des Kindes fehlten, verpflichtet, selbst einzuspringen. Da sie

indessen fürchteten, daß das Kind hilfsbedürftig werden würde, wobei nicht sie einmal, sondern andere Armenverbände die Kosten zu tragen hatten, so erzwangen sie die Wegbringung des Kindes durch Mißbrauch ihrer Befugnisse. Das Gesetz verbietet den Gemeinden ausdrücklich eine solche Ausweisung aus Besorgnis vor künftiger Verarmung (§ 4 des Freizügigkeitsgesetzes). Die Befugnisse, die das Gesetz ihnen zum Schutze solcher Kinder gab, mißbrauchten sie, um sich des Säuglings, dem an sich jeder Pflegewechsel schädlich ist, zu entledigen. Von einer Bestrafung der Behörden, wie sie sonst gelegentlich tatsächlich erfolgt ist, hat man in dem Falle noch nichts vernommen. Freilich wenn man mit solcher Bestrafung an einer Stelle anfangen wollte, so wäre kein Ende abzusehen, denn diese Abschreibung gerade von kleinen Kindern kommt immer wieder vor und wird fast nie verfolgt, weil die kleinen Kinder nicht selbst sich beschweren können. Vor wenigen Jahren erst habe ich drei solcher Fälle aktenmäßig belegt veröffentlicht, die im engsten Umkreis einer einzigen Stadt in zwei Jahren zu meiner Kenntnis gekommen waren und von denen einer noch besonders interessant war, da der Kreisauschuß, die einzige Instanz, an die sich der Arme wenden kann — einen Rechtsweg gibt es für ihn nicht —, mit fadenscheinigen Gründen jenes Verhalten gedeckt hatte, wobei sich der schöne Vordruck: „Diese Entscheidung ist nach Paragraph so und so endgültig“, fast wie eine besondere Verhöhnung des armen Kindes ausnahm.

Das ist nur eine Blütenlese aus einer Fülle von Beispielen eines Kinderelends, das nicht die sozialen Verhältnisse, nicht die Unvernunft der Eltern oder die Schlechtigkeit der Kinder zur Ursache hat, sondern das Verfahren der Behörden. Was ich hier anführe, sind Tatsachen, für die alle einzelnen Belege jederzeit noch zu beschaffen sind. Wie seltsam nimmt sich der Eifer in der Fürsorgeerziehung und bei den Jugendgerichten aus, während die Behörden selber die Ursache körperlichen Elends und sittlicher Verkommenheit bei ihren Schützlingen sind, soweit diese der Tod nicht ihrem Jammer entreißt. Wie groß die Zahl der Kinder ist, die so „öffentlich versorgt“ wird, entzieht sich jeder Schätzung. Wohl aber wissen wir, daß die Gesamttheit der Kinder, die aus öffentlichen Mitteln erhalten werden, eine Viertelmillion beträgt. Ein ganzes Heer von Kindern ist es, von dem ein nicht geringer Teil so zugrunde gerichtet wird!

Es muß nun gefragt werden: wie ist es denn möglich, daß Behörden so pflichtvergessen handeln, wo das Gesetz ihnen so hohe und heilige Pflichten auferlegt? Um das Ergebnis gleich vorweg zu nennen: das Gesetz legt den Behörden Pflichten auf, denen sie nicht gewachsen sind, die sie oft mit dem besten Willen nicht erfüllen können. Es ist das Gesetz, das in letzter Linie die Schuld trägt, nicht jene Behörden — wenigstens in vielen Fällen; das Gesetz und unsere Gesellschaft, die es duldet, daß ein so wichtiges Ding wie die Versorgung jener Viertelmillion Kinder zum Teil Organen anvertraut bleibt die diesen Schutz nicht ausüben können.

Die Versorgung der Armen ist zwar im Grunde von den modernen Gesetzen als eine Staatslast angesehen worden, man hat sie aber in Wirklichkeit wieder wie früher den kleinen Gemeindeverbänden überlassen. Die Gemeinden und die Gutsbezirke müssen für ihre Armen selbst sorgen. Das ist dem Staatsfiskus sehr angenehm, aber die Kassen der kleinen Verbände werden dadurch oft in einer Weise belastet, die ihnen die Armenpflege als höchst beschwerlich erscheinen lassen muß. Wenn eine kleine, arme Fischergemeinde, deren ganze Steuerkraft 150 Mark beträgt, für vier arme Kinder sorgen soll, so wird die Steuer, die jeder einzelne zu zahlen hat, auf das Vier- oder Fünffache erhöht. Wenn gar ein solches armes Kind einer ärztlichen Behandlung und Kur bedarf, wenn für seine Erziehung etwa die Unterbringung in eine besondere Anstalt erforderlich ist, so kann man verstehen, wenn die Gemeinde sich auf jede Weise solcher Lasten, die ihre Kräfte übersteigen, zu entledigen sucht. Der Leiter eines solchen Gemeinwesens handelt ja schließlich nur in Erfüllung seiner Pflichten und in verständiger Wahrung der Interessen seiner Gemeinde, wenn er jeder Möglichkeit, einmal einem Kinde Armenunterstützung gewähren zu müssen, nach Kräften vorzubeugen sucht.

Dazu kommt, daß der Leiter solcher kleinen Gemeinwesen unmöglich das nötige Verständnis für die Wichtigkeit und die höheren Aufgaben öffentlicher Kinderversorgung haben kann. Wenn ein solches Kind nur einigermaßen so untergebracht wird, wie es die ärmsten Kinder bei ihren Eltern haben, so erscheint ihm das in Anbetracht der Umstände als vollkommen genügend. Man kann von diesen Behörden, wenn man ihre finanzielle Lage und wenn man ihre Unerfahrenheit in allen tieferen gesellschaftlichen Fragen, vorweg in Dingen der Erziehung, beachtet, kaum ein anderes Verhalten erwarten, als wie sie es nach obigem zeigen. Solche Rücksichtslosigkeit gegen die armen Kinder ist nicht Bosheit und Schlechtigkeit der einzelnen Person, die dieses Amt einnimmt, sondern sie ist die unvermeidliche traurige Folge einer ganz verfehlten Ordnung der Armenpflege.

Gehen wir von dieser Unterlage der Mißstände aus, so entrollt sich uns ein freundlicheres Bild. Die Erkenntnis des Übels hat an vielen Stellen schon Versuche zur Besserung gezeitigt. An die Stelle jener unfähigen kleinen Verbände sind vielfach größere Organe getreten. In Preußen haben die Landarmenverbände, also meist die Provinzen, kraft Gesetzes einen Teil der Kinderfürsorge, die Versorgung der Blinden, Taubstummen, schwach sinnigen Kinder übertragen erhalten. Verwandte Einrichtungen finden sich in vielen anderen Staaten, von denen manche kleineren die Kinderfürsorge unmittelbar zur Staatsaufgabe gehabt haben. Manchmal, wie vor allem im Königreich Sachsen, dessen Entwicklung in vielen Gebieten der Kinderfürsorge geradezu mustergültig ist, sind da einheitliche Einrichtungen für ein ganzes Land gebildet worden. Manchmal haben die größeren Verbände sich in noch breiterem Umfange freiwillig der Kinder angenommen; die Provinz Hannover nimmt den kleineren

Ortsverbänden gerne die Unterbringung ihrer armen Kinder ab und versorgt diese auf das beste. Ferner sind fast überall die größeren Verbände verpflichtet, die kleineren zu unterstützen, im Falle diese überlastet und außerstande sind, ihre Pflichten zu erfüllen. Das geschieht auch; allein der Nachweis der Überlastung ist nicht so einfach. Bis es zu ihm kommt, sind die kleineren Verbände doch in einer sehr schwierigen Lage. Nur wo zufällig der zu unterstützende Verband in der Leitung des größeren, der ihn unterstützen muß, die Mehrheit besitzt, da kann er eine solche Unterstützung leicht erlangen. So gehört z. B. die Stadt München infolge solcher Umstände zu den überlasteten Verbänden; sie wird von dem größeren Verband, in dem sie selbst die Stimmmehrheit besitzt, unterstützt. Im ganzen fruchtet aber diese Bestimmung weniger. Entlastet sie auch finanziell die kleinen Gemeinden — die Durchführung der Armenpflege für Kinder bleibt doch in den Händen der kleinen Behörden, die innerlich, geistig dieser Aufgabe nicht gewachsen sein können. Wir müssen also, wie es übrigens die berufenen Organe der Armenpflege schon oft getan haben, verlangen, daß die Armenpflege für Kinder nur von größeren Verbänden ausgeübt werde, die finanziell wie geistig dieser Aufgabe gewachsen sind und daß der Staat möglichst im Interesse der heranwachsenden Einviertelmillion armer Kinder diesen Verbänden einen Teil der Lasten abnehme.

Die günstigen Folgen eines solchen Systems können wir in Frankreich verfolgen. Dort ist die Armenpflege für Kinder seit mehr als hundert Jahren als selbständiger öffentlicher Dienstzweig organisiert. Jedes Departement hat seine Aufnahmehospize, die von Unverständigen gelegentlich als Findelanstalten verschrien werden. In ihnen findet jedes kleine hilfsbedürftige Kind, einerlei von wem es gebracht wird, jederzeit Aufnahme und Versorgung. Von hier aus wird es in Pflegefamilien gegeben, die von staatlichen Inspektoren regelmäßig besucht werden und die in den meisten Departements ihre Aufgabe vortrefflich erfüllen.

Gerade die staatliche Kontrolle fehlt nun bedauerlicherweise in der deutschen Armenpflege. Sie ist keiner durchgreifenden höheren Aufsicht unterworfen. Die Verwaltungsinstanz ist entscheidend für die Beschwerden des Armen. So kommt es, daß nicht nur jene kleinen Verbände die größten Fehler immer wieder begehen können, sondern daß auch große Verbände auf das äußerste rückständig sind. Wenn die Armenverwaltung einer Großstadt ein armes Kind nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres in eine Dienststelle bringt und bei den ersten Schwierigkeiten, die sich ergeben — und gerade in diesem Alter ergeben sich so oft Schwierigkeiten, deren Behandlung entscheidend für das Leben zu sein pflegt —, nicht sich dieses Kindes besonders annimmt, um seine Erziehung zu vollenden und zu sichern, sondern kaltblütig dem Vormund schreibt: „Ihr Mündel benimmt sich nicht, wie wir es wünschen; wir kümmern uns nicht mehr darum, weil es sich selbst ernähren kann“, so ist ein solches Verhalten noch weit jämmerlicher und verächtlicher als alles, was vorhin von

den kleinen Gemeinden erzählt werden mußte. Man wird also eine durchgreifende Aufsicht, die ja vom Staat und von den gemeindlichen Verbänden gemeinsam ausgeführt werden kann, trotz aller technischen Schwierigkeiten dringend wünschen müssen.

Die Armenpflege für Kinder hat ihre dunklen Seiten in Deutschland, das muß in erster Linie scharf betont werden. Andererseits darf, wie wir schon zum Teil angedeutet haben, nicht übersehen werden, wie vieles in der Armenpflege für Kinder doch auch schon geleistet wird, welche hervorragenden Einrichtungen gerade die Gemeinden und gemeindlichen Verbände in dieser Hinsicht geschaffen haben. Alle Versuche, diese Armenpflege gründlich umzugestalten und auszubauen, finden mehr noch als in den erwähnten Mängeln eine Hauptstütze in all dem, was hier tatsächlich schon vielerorten geleistet wird. So wird man nicht nur an jene Schäden zu erinnern haben. Viel wichtiger scheint es, kurz darauf hinzuweisen, welche großen Vorteile hier für die Kinderfürsorge zu erringen sind. Jene Armenfürsorge für mehr als eine Viertel Million schutzbedürftiger Kinder hat nicht nur den größeren Teil dieser Kinder doch recht gut versorgt, sondern auch eine Menge von Formen und Methoden der Fürsorge ausgebildet, die vom allergrößten Wert gewesen und heute noch sind. Alles was an Erziehungsmethoden in der Fürsorgeerziehung, ja überhaupt in der Erziehung der Jugend angewandt wird, ist zunächst in der Armenpflege für Kinder erprobt worden. Die Ausgestaltung und Entwicklung der Waisenhäuser, der Erziehungsanstalten für arme Kinder, ja das ganze Wesen des Volksschulunterrichts hat hier seinen Ursprung. Will man wissen, was diese Armenpflege bedeutet, so muß man Einrichtungen wie die der Hamburger öffentlichen Jugendfürsorge betrachten, die mehrere Tausend Kinder in Familienpflege, durch ganz Norddeutschland zerstreut, untergebracht hat, die hierfür eine umfassende Aufsichtseinrichtung geschaffen, die ihren Schützlingen bei der Berufswahl wie bei der Ausbildung bis zur Selbständigkeit zur Seite steht, die in einer großen Sparkasse deren Ersparnisse verwaltet, während sie daneben Kinder, die in der Familienpflege nicht gedeihen können oder wollen, in den verschiedensten Anstalten versorgt. Hamburg ist nur ein besonders gutes Beispiel für treffliche Armenversorgung von Kindern, viele ähnlicher Art lassen sich ihm an die Seite stellen. Die Armenpflege kann die ihr anvertrauten Kinder sehr wohl zu tüchtigen Menschen heranbilden; wenn es ihr in vielen Fällen nicht gelingt, so liegt das an einem ungenügenden Ausbau ihrer Verwaltungseinrichtungen. Unter dem Gesichtspunkt ordentlicher Erziehung und Berufsbildung auf leistungsfähige Schultern gelegt, großen, weitblickend geleiteten Verbänden übertragen, vermag sie heute noch Großes und Grundlegendes in der Kinderfürsorge zu schaffen. Als die älteste und ausgebildetste Schutzeinrichtung hat sie noch Bedeutenderes zu leisten.

Haben sich in der Gesamtentwicklung der Jugenderziehung die Familie und neben ihr die Schuleinrichtungen in ihrer bisherigen Form für alle Kreise der

Bevölkerung als ungenügend erwiesen, um den Anforderungen unserer Tage zu entsprechen, so ist es im besonderen ein Merkmal der Kinderfürsorge, der Versorgung der Kinder aus unbemittelten Kreisen, daß hier die älteste Fürsorgeeinrichtung, die Armenpflege, hinter ihren Aufgaben, die mit der Zeit gewachsen sind, ebenso weit zurückgeblieben ist, wie jene älteren Einrichtungen der Erziehung im allgemeinen. Unter den Fürsorgezöglingen und unter den kriminellen Jugendlichen erscheinen die ganz unbemittelten in großer Zahl; viele sind eben von der Schutzeinrichtung der Armenpflege nicht rechtzeitig und nicht genügend geschützt worden. Die erste und wichtigste Forderung der Kinderfürsorge ist daher der Ausbau der Armenpflege für Kinder: eine Ausgestaltung der Armenpflege in allen Teilen des Landes, nach dem Vorbild, das andere Teile schon lange gegeben haben, der großen Bedeutung entsprechend, die diese wirklich vorbeugende Schutzeinrichtung für unsere heranwachsende Jugend hat.



## Über Legendenbildung in der Geschichte

Von Richard Müller-Freienfels



on allen Fragen des philosophischen Denkens erregt in der Gegenwart keine die Geister so sehr wie jene uralte Frage, die schon ein bekannter römischer Gouverneur zu Jerusalem vor rund 1900 Jahren mit spöttischem Achselzucken als unlösbar abwies, die Frage: „Was ist Wahrheit?“

Erst heute aber sind alle Schwierigkeiten zur theoretischen Klarheit gekommen, die in jener Frage stecken, und die Mehrzahl der Forscher, die sich damit beschäftigten, erklärt: Wahrheit ist gar keine Frage des Erkennens, Wahrheit ist eine Frage des Handelns, des Lebens, der Tat! Vergebens bemühen wir uns, in unseren Köpfen die Wirklichkeit in genauer Kopie abzuspiegeln, sie in allen Feinheiten nachzuzeichnen! Das ist ein unlösbares Unterfangen. Wahrheit ist eben keine Kopie und kein Spiegelbild, Wahrheit ist etwas ganz anderes, etwas, das mit der zugrunde liegenden Wirklichkeit gar keine Ähnlichkeit hat, Wahrheit ist nur jenes Netz von Theorien und Begriffen, das wir über die Wirklichkeit werfen, um sie uns dienstbar zu machen, um unser Leben danach zu gestalten. Mit anderen Worten: Wahrheit ist eine Schöpfung des menschlichen Geistes, die ihm gestattet, sich in der Fülle der als Rohstoff gegebenen Wirklichkeit heimisch einzurichten und sie sich dienstbar zu machen. — Dies sind Gedanken, die an allen Enden der Welt, in allen Kulturländern